

§ 4

Abgabepreise für Heu und Stroh bei Direktlieferung

(1) Wird Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh vom Erzeuger direkt an den vom Erfassungsbetrieb benannten Empfänger geliefert, so gelten die Abgabepreise gemäß Anlage 2 a bzw. 2 b dieser Preisordnung, sofern die Entfernung nicht größer als bis zur nächsten Annahmestelle des Erfassungsbetriebes ist. ^

(2) Ist die Entfernung vom Erzeuger bis zu dem vom Erfassungsbetrieb benannten Empfänger größer als bis zur nächsten Annahmestelle des Erfassungsbetriebes, so ist der Erfassungsbetrieb berechtigt, die dem Erzeuger gemäß § 3 Abs. 2 erstatteten Kosten den festgelegten Abgabepreisen gemäß Abs. 1 zuzuschlagen.

§ 5

Abgabepreise für Heu und Stroh frei Eisenbahnwagen oder Kahn

Bei der Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh frei Eisenbahnwagen Versandstation oder frei Kahn Verladestelle gelten Abgabepreise gemäß Anlage 2 c bzw. 2 d zu dieser Preisordnung.

§ 6

Abgabepreise für Heu und Stroh ab Lager

Liefert der Erfassungsbetrieb Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh ab Lager, so ermäßigen sich die in § 5 festgelegten Abgabepreise wie folgt:

bei Mengen bis 500 kg um	0,55 DM,
bei Mengen über 500 kg um	0,85 DM.

§ 7

Zuschläge für Polyamid- und Pe-Ce-U-Draht

(1) Wird bei der Pressung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh an Stelle von Eisendraht Polyamid- oder Pe-Ce-U-Draht verwandt, so können bei Lieferungen je 100 kg drahtgepreßter Ware folgende Zuschläge berechnet werden:

- bei der Verwendung von Polyamid-Draht 0,21 DM,
- bei der Verwendung von Pe-Ce-U-Draht 0,50 DM.

(2) Die Zuschläge sind im den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 8

Transportkosten — Deckenmiete

(1) Sämtliche Frachten (Bahn, Schifffahrt und Kraftverkehr) einschließlich Frachtnebenkosten sind dem Empfänger weiterzuberechnen; ausgenommen sind Anschluß- und Stellgebühren, welche auf der Versandstation entstehen.

(2) Beförderungskosten und Frachtnebenkosten, die durch schuldhaftes Verhalten des Lieferers entstehen, können nicht weiterberechnet und müssen vom Lieferer getragen werden.

(3) Für die Verwendung eigener oder fremder Decken kann der Lieferer (Verkäufer) 0,02 DM je Quadratmeter und Tag an Entgelt berechnen. Mit der Zahlung des Entgelts sind sämtliche anfallenden Deckenreparaturkosten, soweit sie in Zusammenhang mit der allgemein üblichen Abnutzung stehen, abgegolten. Die Rücksendung der Decken erfolgt zu Lasten des Bestellers (Käufers) frei Empfängerstation.

§ 9

Handelsaufschläge für den Großhandel

Der Großhandel ist berechtigt, beim Weiterverkauf von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh folgende Handelsaufschläge je 100 kg in Anspruch zu nehmen:

- in ganzen Eisenbahnwagen oder Schiffladungen 0,35 DM,
- ab Eisenbahnwagen oder Schiff (aufgeteilte Ladungen) 0,50 DM,
- ab Lager..... 1,20 DM.

§ 10

Handelsaufschläge für den Kleinhandel

Der Kleinhandel ist berechtigt, beim Weiterverkauf von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh folgende Handelsaufschläge je 100 kg in Anspruch zu nehmen:

- bei Mengen bis 500 kg 0,90 DM,
- bei Mengen über 500 bis 2500 kg 0,60 DM,
- bei Mengen über 2500 kg oder in ganzen Wagenladungen 0,35 DM.

§ 11

Berechnung von Handelsaufschlägen

(1) Mit den Handelsaufschlägen sind die gesamten Kosten des Ein- und Verkaufs der Ware abgegolten.

(2) Die Handelsaufschläge dürfen nur einmal berechnet werden. Sind in Einzelfällen aus Gründen der geordneten Versorgung mehrere Handelsorgane in der jeweiligen Handelsstufe erforderlich, so haben diese den festgelegten Handelsaufschlag im Verhältnis der anteiligen Leistungen zu teilen.

(3) Es ist einem Handelsorgan nicht gestattet, die Handelsaufschläge mehrerer Handelsstufen in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Aufkaufpreise für Heu und Stroh

(1) Die Erzeugerpreise für den freien Verkauf von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh unterliegen der freien Vereinbarung.

(2) Die Differenz zwischen den gezahlten Aufkaufpreisen und den in den §§ 1 bzw. 2 festgelegten Erfassungspreisen (Anlage 1 a bzw. 1 b) ist beim Weiterverkauf den festgelegten bzw. errechneten Abgabepreisen in den einzelnen Handelsstufen zuzuschlagen.

(3) Die Handelsaufschläge für aufgekaufte Erzeugnisse dürfen in ihrer Höhe die in den §§ 9 und 10 festgelegten Sätze nicht überschreiten.

§ 13

Lohnverarbeitungs-kosten für Häcksel

Für die Lohnverarbeitung von Getreidestroh zu Häcksel dürfen als Schneidekosten

je 100 kg Häcksel = 1,85 DM

berechnet werden.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Preisordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I.V.: V o s s

Stellvertreter des Staatssekretärs